

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 24. März 2022
zum
TV Entgelt-Ärzte/JKB
vom 2. November 2009**

Gültig ab: 1. Januar 2022

Zwischen

der Stiftung Jüdisches Krankenhaus Berlin (Stiftung bürgerlichen Rechts)

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzen des gekündigten TV Entgelt-Ärzte/JKB

Der zum 31.12.2021 gekündigte TV Entgelt-Ärzte/JKB vom 02.11.2009 (zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 20.11.2020) wird zum 01.01.2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV Entgelt-Ärzte/JKB

Der TV Entgelt-Ärzte/JKB wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht

Für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 31.12.2023 wird die Inhaltsübersicht um Anlage B ergänzt.

2. § 7 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

In § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) wird der Wert „15 v.H.“ mit Wirkung zum 01.06.2022 durch den Wert „20 v.H.“ ersetzt.

3. § 7a (Rettungsdienst)

In § 7a Satz 2 wird der Wert „20,00 Euro“ mit Wirkung zum 01.03.2022 durch den Wert „21,00 Euro“ ersetzt.

4. § 13 (Laufzeit)

In § 13 Absätze 1 und 2 wird jeweils das Datum „31.12.2021“ durch das Datum „31.12.2023“ ersetzt.

5. Anlage A 1 zu § 2 (Entgelttabelle)

Die bisherige Anlage A 1 zu § 2 wird wie folgt ersetzt:

- mit Wirkung vom 01.03.2022 durch die Fassung im Anhang 1,
- mit Wirkung zum 01.09.2022 durch die Fassung im Anhang 2,
- mit Wirkung zum 01.07.2023 durch die Fassung im Anhang 3.

§ 3 Ausschlussklausel

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 08.04.2022 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 07.10.2022 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 08.04.2022 aufgrund Kündigung ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Berlin, den 24.03.2022

Stiftung Jüdisches Krankenhaus Berlin
Stiftung bürgerlichen Rechts

Marburger Bund
Landesverband Berlin-Brandenburg

Anhang 1:
Anlage A 1 zu § 2

Tabelle TV- Entgelt- Ärzte / JKB gültig ab 1. März 2022 (monatlich in Euro / 38,5-Stunden-Woche)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.679,76					
III	7.377,18	7.815,43	8.002,90			
II	5.922,45	6.456,87	6.853,73	7.077,73	7.318,73	7.462,38
I	4.487,17	4.741,60	4.930,30	5.252,89	5.636,36	5.782,45

Anhang 2:
Anlage A 1 zu § 2

Tabelle TV- Entgelt- Ärzte / JKB gültig ab 1. September 2022 (monatlich in Euro / 38,5-Stunden-Woche)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.788,26					
III	7.469,39	7.913,12	8.102,94			
II	5.996,48	6.537,58	6.939,40	7.166,20	7.410,21	7.555,66
I	4.543,26	4.800,87	4.991,93	5.318,55	5.706,81	5.854,73

Anhang 3:
Anlage A 1 zu § 2

Tabelle TV- Entgelt- Ärzte / JKB gültig ab 1. Juli 2023 (monatlich in Euro / 38,5-Stunden-Woche)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.986,00					
III	7.637,45	8.091,17	8.285,26			
II	6.131,40	6.684,68	7.095,54	7.327,44	7.576,94	7.725,66
I	4.645,48	4.908,89	5.104,25	5.438,22	5.835,21	5.986,46

Anlage B

Einsatzzuschläge für die kurzfristige Dienstübernahme

Als Pilotprojekt für den Zeitraum vom 01. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2023 vereinbaren die Tarifvertragsparteien unter Ausschluss der Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) Folgendes:

- (1) ¹Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ²Die Mitbestimmung nach Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.
- (2) ¹Muss der Dienstplan nach Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf Bereitschaftsdienste auf arbeitgeberseitige Veranlassung geändert werden und liegen zwischen dieser Dienstplanänderung und dem Antritt des Bereitschaftsdienstes weniger als 72 Stunden, so erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag für die kurzfristige Bereitschaftsdienstübernahme in Höhe von 75,00 Euro. ²Bei weniger als 48 Stunden erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag von 100,00 Euro.
- (3) ¹Muss der Dienstplan nach Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf Dienste am Wochenende* auf arbeitgeberseitige Veranlassung geändert werden und liegen zwischen dieser Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes am Wochenende weniger als 72 Stunden, so erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag für die kurzfristige Übernahme des Dienstes am Wochenende in Höhe von 75,00 Euro. ²Bei weniger als 48 Stunden erhält die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt einen Zuschlag von 100,00 Euro.

** Wochenende in diesem Zusammenhang meint die Zeitspanne von Samstag 0 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr.*

Dienste am Wochenende bedeuten jegliche Vordergrunddienste außer Bereitschaftsdienste, die bereits nach Absatz 2 vergütet werden.

- (4) Für die Dauer des Pilotprojekts ist ein Budget i.H.v. 25.000 € zur Finanzierung der vorgenannten Einsatzzuschläge vereinbart. Die Parteien vereinbaren zu dem Zeitpunkt, an dem das Budget verbraucht ist bzw. spätestens aber nach Ablauf der ersten 12 Monate, den Status Quo des Pilotprojekts gemeinsam zu evaluieren. Ziel dieser Evaluation ist, eine entsprechende Vereinbarung für die restliche Dauer der Laufzeit des Pilotprojekts zu treffen.